

## Kreistagsdrucksache Nr. 060/16

AZ. 721.65.03

### Tagesordnungspunkt

Altpapiersammlung und -verwertung ab 2017

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 06.07.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.07.2016

---

#### Beschlussvorschlag:

1. Der zum Ende des Jahres auslaufende Dienstleistungsvertrag mit der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG über Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier wird über das Jahr 2016 hinaus - bis Ende 2017 - fortgeführt.
2. Der Landkreis vereinbart ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 30.06.2017, auszuüben bis 15.09.2016.

---

#### Sachverhalt:

Die im Landkreis Tübingen durchgeführte gewerbliche Sammlung von Altpapier bei Privathaushalten wurde mit Anordnung vom 25.07.2013 von der unteren Abfallrechtsbehörde untersagt. Dagegen hatte der gewerbliche Sammler Widerspruch eingelegt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 19.05.2014 im Rahmen der Widerspruchsverfügung die Untersagung der unteren Abfallrechtsbehörde bestätigt. Der gewerbliche Sammler hat gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage eingebracht.

Mit KT-Drucksache 043/15 wurde beschlossen, den Vertrag mit der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG über Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier bis Ende 2016 fortzuführen, da eine erneute Ausschreibung aufgrund der Ungewissheit, ob auch in Zukunft eine gewerbliche Sammlung durchgeführt werden kann, erhebliche Risiken beinhaltet.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht bis heute aus. Die mündliche Verhandlung hierzu ist vom Gericht auf den 07.07.2016 terminiert. Wie die Entscheidung ausfällt und wann das Gericht entscheidet, ist noch offen. Auch ist nicht abzusehen, ob eine der Parteien gegen diese Entscheidung weitere Rechtsmittel einlegt. Deshalb wird vorgeschlagen, den zum Ende des Jahres auslaufenden Dienstleistungsvertrag über Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier nochmals - bis Ende 2017 – zu verlängern.

Vergaberechtlich ist in diesem Fall eine freihändige Vergabe nach VOL/A § 3 Abs. 5

- a) nach Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung sowie
- g) aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die besonders dringlich sind, möglich.

Damit der Landkreis auf eine gerichtliche Entscheidung hin zeitnah reagieren kann, wird vorgeschlagen, ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 30.06.2017 für den Landkreis zu vereinbaren, auszuüben bis zum 15.09.2016. Die Fristen ergeben sich aus den Vertragsverhältnissen zwischen Fa. Renz Entsorgung GmbH & Co. KG und den Vereinen. Hinsichtlich der für den Landkreis in Frage kommenden Alternativen und des weiteren Vorgehens wird

auf die KT-Drucksachen 049/14 und 003/15 verwiesen.

Die Vereine werden über die Entscheidung des Kreistags zeitnah informiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der aktuelle Vertrag mit der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG wurde im April 2005 abgeschlossen. Der AWB hat bis 2014 einen Festpreis von knapp 89 €/t erhalten.

Mit der ersten Vertragsverlängerung in 2015 hat der AWB aufgrund sinkender Marktpreise rund 4 € und mit der zweiten Vertragsverlängerung 5 € weniger Erlöse bekommen.

Mit dem neuen Angebot der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG für das Jahr 2017 wird sich die Erlössituation für den AWB mit 2,50 €/to Altpapier leicht verbessern, so dass sich die Kosten der Altpapiersammlung und –verwertung voraussichtlich um ca. 38.000 € gegenüber dem Jahr 2016 reduzieren.

Die vereinbarten Entgelte für Sammlung, Transport und Verwertung bleiben unverändert.